



Beschluss des Stadtrats

vom 20. August 2025

GR Nr. 2025/169

Nr. 2269/2025

Schriftliche Anfrage von Sven Sobernheim und Angelica Eichenberger betreffend Schulhausprojekte Höckler, Leimbach und Staudenbühl, Auswirkung der Projektstopps auf die Architekturbüros der Siegerprojekte, Entschädigungspflicht der Stadt sowie Zeitrahmen für die Reaktivierung der Projekte

Am 16. April 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Sven Sobernheim (GLP) und Angelica Eichenberger (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR NR. 2025/169, ein:

Der Stadtrat hat mit Medienmitteilung vom 16.04.2025 darüber informiert, dass geplante Schulhausprojekte gestoppt werden bzw. wurden. Dies hat auch Auswirkungen auf die entsprechenden Architekturbüros.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Das Schulhaus Höckler sollte, nach Verzögerungen, 2028 in Betrieb gehen. Nun wird es redimensioniert und soll 2032 in Betrieb gehen.
 - a. Ist für die Redimensionierung ein neuer Wettbewerb geplant oder soll dies, und ist dies zulässig, per Direktvergabe auf Grundlage des Siegerprojekts erfolgen?
 - b. Wenn Nein, wir dann die Stadt Entschädigungspflichtig gegenüber den Erstplatzierten des Siegerwettbewerbs?
 - c. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?
2. Die Schulanlage Leimbach sollte 2027 bezugsbereit sein. Nun wird dieser auf 2034 verschoben und der Stadtrat führte an der Medienkonferenz aus, dass das Projekt jederzeit, quasi wieder aus der Schublade, genommen werden kann.
 - a. Kann ein Siegerprojekt eines Wettbewerbs endlos lange gestoppt werden und danach wieder aufgenommen werden?
 - b. Ist es aus Sicht des Stadtrats ein sinnvolles Vorgehen, wenn in einigen Jahren Projekt auf Grundlagen von gestern realisiert werden?
 - c. Wäre es aus Sicht des Stadtrats nicht ehrlicher das Projekt abubrechen und dannzumal einen neuen Wettbewerb durchzuführen? Welche Entschädigungsfolgen hätte ein solcher Entscheid?
 - d. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?
3. Die Schulanlage Staudenbühl sollte ab 2026 gebaut werden, nun ist der Zeitpunkt auf nach 2035 verschoben worden.
 - a. Kann ein Siegerprojekt eines Wettbewerbs endlos lange gestoppt werden und danach wieder aufgenommen werden?
 - b. Ist es aus Sicht des Stadtrats ein sinnvolles Vorgehen, wenn in einigen Jahren Projekt auf Grundlagen von gestern realisiert werden?
 - c. Wäre es aus Sicht des Stadtrats nicht ehrlicher das Projekt abubrechen und dannzumal einen neuen Wettbewerb durchzuführen? Welche Entschädigungsfolgen hätte ein solcher Entscheid?
 - d. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?



2/4

Frage 1

Das Schulhaus Höckler sollte, nach Verzögerungen, 2028 in Betrieb gehen. Nun wird es redimensioniert und soll 2032 in Betrieb gehen.

a. Ist für die Redimensionierung ein neuer Wettbewerb geplant oder soll dies, und ist dies zulässig, per Direktvergabe auf Grundlage des Siegerprojekts erfolgen?

Die Redimensionierung des ausgewählten Siegerprojekts «Willkommen an Bord» hat im Zeitraum von Mai 2024 bis März 2025 stattgefunden und es ist weder ein neuer Wettbewerb noch eine (neue) Vergabe an ein anderes Planungsbüro notwendig.

Das Projekt wurde kurz vor Abschluss des Vorprojekts im Projektteam gemäss dem städtischen Handbuch «Wir bauen für Zürich» nochmals überprüft, um insbesondere die Qualität des Aussenraums zu verbessern. In diesem Rahmen wurde das Schul- und Sportdepartement (SSD) beauftragt, das Raumprogramm nochmals im Detail zu prüfen. Der Raumbedarf der Schule wurde bestätigt, mit einer Anpassung zu mehr Primarklassen und weniger Sekundarklassen. Der Raumbedarf Sport konnte hingegen von drei auf zwei Sporthallen reduziert werden.

Mit dieser Raum-Einsparung konnte das Gebäude gekürzt und der öffentliche Locher-Oeriplatz vergrössert werden. Gleichzeitig wurde der Mehrzwecksaal und die Betreuung Sekundarschule («Betreuung Sek») im Erdgeschoss anstelle der dritten Sporthalle positioniert, so dass auch Freiraum und Grünflächen auf dem Dach vergrössert werden konnten.

b. Wenn Nein, wird dann die Stadt Entschädigungspflichtig gegenüber den Erstplatzierten des Siegerwettbewerbs?

Da mit der Redimensionierung keine massgebenden Änderungen am Projekt vorgenommen wurden, hat dies keine Auftragsänderung zur Folge.

c. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?

Die Redimensionierung hatte keinen Planungsunterbruch zur Folge, die Planung läuft weiter. Es ist keine Reaktivierung notwendig.

Frage 2

Die Schulanlage Leimbach sollte 2027 bezugsbereit sein. Nun wird dieser auf 2034 verschoben und der Stadtrat führte an der Medienkonferenz aus, dass das Projekt jederzeit, quasi wieder aus der Schublade, genommen werden kann.

a. Kann ein Siegerprojekt eines Wettbewerbs endlos lange gestoppt werden und danach wieder aufgenommen werden?

Kommt es zu einem Projektunterbruch, wird das Wettbewerbsprojekt in der Regel überarbeitet und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Je länger der Unterbruch andauert, desto eher kommt es zu einer substanziellen Überarbeitung und damit Änderung des Projekts. Es ist zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, welches Vorgehen (z. B. mögliche Wiederaufnahme usw.) dann sinnvoll ist.



3/4

Ein Unterbruch direkt nach dem Wettbewerb würde eine Entschädigung generieren. Beim Projekt Leimbach wurde nach dem Wettbewerb der Vertrag mit dem Siegerteam abgeschlossen, daher entfällt eine Entschädigung.

Die Projektierungs-Phasen laufen und werden vertragsgemäss abgeschlossen. Im Projekt Schulhaus Leimbach wird die Projektierung nach dem Abschluss des Bauprojekts für ca. drei Jahre unterbrochen, um nach dem Volksentscheid wieder aufgenommen zu werden.

b. Ist es aus Sicht des Stadtrats ein sinnvolles Vorgehen, wenn in einigen Jahren Projekte auf Grundlagen von gestern realisiert werden?

Bei der Wiederaufnahme von Projekten mit einem längeren Projektunterbruch werden die Grundlagen geprüft und bei Bedarf überarbeitet sowie den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

c. Wäre es aus Sicht des Stadtrats nicht ehrlicher das Projekt abubrechen und dannzumal einen neuen Wettbewerb durchzuführen? Welche Entschädigungsfolgen hätte ein solcher Entscheid?

Sollten sich die wesentlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen der Bestellenden nicht ändern, ist kein neuer Wettbewerb oder eine wesentliche Umplanung erforderlich. Aufgrund der aktuellen Vertragsverhältnisse und -konditionen wäre zum aktuellen Zeitpunkt bei einem Projektabbruch keine Entschädigung zu bezahlen.

d. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?

Der Bezugstermin des Schulhaus Leimbach war zum Zeitpunkt der Medienmitteilung aufgrund längerer Projektierungszeit auf Sommer 2031 festgelegt worden. Für die Wiederaufnahme der Projektierung ist mit einer Vorbereitungszeit von 6 Monaten zu rechnen.

Frage 3

Die Schulanlage Staudenbühl sollte ab 2026 gebaut werden, nun ist der Zeitpunkt auf nach 2035 verschoben worden.

a. Kann ein Siegerprojekt eines Wettbewerbs endlos lange gestoppt werden und danach wieder aufgenommen werden?

Kommt es zu einem Projektunterbruch, wird das Wettbewerbsprojekt in der Regel überarbeitet und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Je länger der Unterbruch andauert, desto eher kommt es zu einer substanziellen Überarbeitung und damit Änderung des Projekts. Es ist zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, welches Vorgehen (z. B. mögliche Wiederaufnahme usw.) dann sinnvoll ist.

Im Wettbewerbsprogramm wurde in Aussicht gestellt, das Siegerteam als Generalplanungsteam für die Schulerweiterung und die Instandsetzung des Bestandes zu beauftragen. Die Instandsetzung sowie der Ersatzneubau des Kindergartengebäudes werden wie vorgesehen umgesetzt. Die Erweiterung der Primar- und Sekundarschule wird hingegen verschoben.



4/4

b. Ist es aus Sicht des Stadtrats ein sinnvolles Vorgehen, wenn in einigen Jahren Projekte auf Grundlagen von gestern realisiert werden?

Bei der Wiederaufnahme von Projekten mit einem längeren Projektunterbruch werden die Grundlagen geprüft und bei Bedarf überarbeitet sowie den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen der Nutzenden angepasst.

c. Wäre es aus Sicht des Stadtrats nicht ehrlicher das Projekt abubrechen und dannzumal einen neuen Wettbewerb durchzuführen? Welche Entschädigungsfolgen hätte ein solcher Entscheid?

Es ist derzeit noch offen, wann die Erweiterung realisiert wird. Ein umgehender Abbruch der Planungsarbeiten zum jetzigen Zeitpunkt ist verfrüht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wettbewerbsgewinnerin das Projekt sowohl in Bezug zum Ort und zum Raumprogramm wie auch wirtschaftlich und ökologisch an einen veränderten Raumbedarf anpassen kann.

Es ist zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen, welche Entschädigungsfolgen (so unter anderem aufgrund SIA 142 Art. 27) ein Abbruch zur Folge hätte.

d. Wie schnell könnte das Projekt wirklich wieder reaktiviert werden?

Es wäre mit einer Vorbereitungszeit von ungefähr sechs Monaten für den Start der Projektierungsarbeiten zu rechnen, wenn das Wettbewerbsprojekt realisiert werden sollte.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter